

# VERBANDSSATZUNG DES ABWASSER-ZWECKVERBANDES ELZ-NECKAR

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Mitglieder	1
§ 2 Name und Sitz	1
§ 3 Verbandsgebiet	2
§ 4 Verbandsaufgaben	2 - 3
§ 5 Verbandsanlagen	3 - 4
§ 6 Einleitungsbeschränkungen	5 - 6
§ 7 Zusammenarbeit mit den Verbandsmitgliedern	6 - 7
<b>II. Verfassung und Verwaltung</b>	
§ 8 Organe des Verbandes	7
§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung	8
§ 10 Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung	9
§ 11 Geschäftsgang der Verbandsversammlung	10
§ 12 Beschlussfassung	11 - 12
§ 13 Aufgaben des Verwaltungsrates	12 - 13
§ 14 Zusammensetzung und Stimmverteilung im Verwaltungsrat	13
§ 15 Geschäftsgang und Beschlussfassung des Verwaltungsrates	13
§ 16 Verbandsvorsitzender	14 - 15
§ 17 Geschäftsleitung	15
§ 18 Bedienstete des Verbandes	16
§ 19 Ehrenamtliche Tätigkeiten - Entschädigungen	16
<b>III. Wirtschaftsführung und Deckung des Aufwandes</b>	
§ 20 Wirtschaftsführung	16
§ 21 Baukostenverteilung	17 - 18
§ 22 Jahresumlage	18 - 19
<b>IV. Sonstiges</b>	
§ 23 Aufnahme weiterer Mitglieder	19
§ 24 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder	20
§ 25 Auflösung des Zweckverbandes	20
§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen	20
§ 27 Entscheidung von Streitigkeiten	20 - 21
§ 28 Inkrafttreten	21

# **ABWASSER-ZWECKVERBAND ELZ-NECKAR**

## **VERBANDSSATZUNG**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1**

##### **Mitglieder**

- (1) Die Stadt Mosbach, die Gemeinden Obrigheim, Neckarzimmern, Haßmersheim und Binau sowie der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar in Obrigheim (GENO), bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBI. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. April 2023 (GBI. S. 137).
- (2) Die Gründung des Verbandes erfolgte am 19.1.1958 durch die Gemeinden Diedesheim, Mosbach, Neckarelz und Obrigheim. Am 1.1.1969 wurde die Gemeinde Neckarzimmern und am 1.4.1979 die Gemeinde Haßmersheim als weiteres Verbandsmitglied aufgenommen. Durch die Gemeindereform hat sich die Anzahl der Mitglieder auf die in Abs. (1) genannten Verbandsmitglieder reduziert. Ab 01.01.2001 erfolgte die Aufnahme des Zweckverbandes GENO, ab 01.01.2007 die Aufnahme des Stadtteils Sattelbach, ab 01.01.2010 die Aufnahme der Gemeinde Binau.

#### **§ 2**

##### **Name und Sitz**

Der Zweckverband trägt den Namen

**"ABWASSER-ZWECKVERBAND ELZ-NECKAR"**

Er hat seinen Sitz in Obrigheim.

### § 3

#### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst folgende Gemarkungen (Ortsteile) der Verbandsmitglieder (§ 1):

- |                                                                   |                                                                              |
|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| (1) <b>Mosbach</b>                                                | Diedesheim, Mosbach, einschl. Nüstenbach, Neckarelz, Lohrbach und Sattelbach |
| (2) <b>Haßmersheim</b>                                            | Hochhausen                                                                   |
| (3) <b>Neckarzimmern</b>                                          | Neckarzimmern                                                                |
| (4) <b>Obrigheim</b>                                              | Mörtelstein, Obrigheim, Interkommunales Gewerbe-Gebiet (GENO)                |
| (5) <b>Binau</b>                                                  | Siedlung und Ort                                                             |
| (6) weitere Gemarkungen der Mitglieder können aufgenommen werden. |                                                                              |

### § 4

#### **Verbandsaufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

1. Das im Verbandsgebiet anfallende und in örtlichen Kanalisationen gesammelte Abwasser in Transportkanälen fortzuleiten und ggf. durch Pumpwerke der Verbandskläranlage zuzuführen.
2. Das Abwasser in der Verbandskläranlage nach Maßgabe der gültigen Rechtsvorschriften zu reinigen und die hierbei anfallenden Reststoffe ordnungsgemäß zu behandeln und entsprechend des Abfallgesetzes zu verwerten, zu vermindern und/oder zu entsorgen.
3. Das im Verbandsgebiet anfallende und in örtlichen Kanalisationen gesammelte Regenwasser vor Einleitung in den Vorfluter entsprechend der Rechtsvorschriften zu behandeln. Die hierbei entstehenden Reststoffe sind entsprechend dem Abfallgesetz zu verwerten oder zu entsorgen.

- (2) Im Rahmen dieser Aufgaben tritt der Zweckverband an die Stelle der Mitglieder, die ihm die jeweiligen Aufgaben übertragen haben. Die Verbandsmitglieder verzichten im Rahmen der übertragenen Aufgaben auf eine eigene Betätigung.
- (3) Der Zweckverband kann die Betriebsführung von anderen Kläranlagen übernehmen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Verbandsversammlung.
- (4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

## § 5

### **Verbandsanlagen**

- (1) Der Zweckverband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Er übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen sowie Grundstücke der Verbandsmitglieder, die von Verbandsanlagen in Anspruch genommen werden oder hierfür vorgesehen sind. Die Verbandsanlagen werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. Die bestehenden und zu schaffenden Anlagen und Einrichtungen werden entschädigungslos Eigentum des Verbandes.
- (2) Für die Übernahme von Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken der Verbandsmitglieder ist eine Ausgleichsregelung durch gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- (3) Zur Abgrenzung der Verbandsanlagen werden für das zum 01.01.2010 umfassende Verbandsgebiet mit den Gemarkungen Mosbach einschl. der Ortsteile Nüstenbach, Diedesheim, Neckarelz, Lohrbach und Sattelbach, Obrigheim, einschl. Ortsteil Mörtelstein und Interkommunales Gewerbegebiet (GENO), Neckarzimmern sowie Haßmersheim, Ortsteil Hochhausen, Binau einschl. Siedlung und Ort folgende Grundsätze festgelegt:
  1. Das örtliche Kanalnetz endet hinter dem letzten Regenentlastungsbauwerk einer Gemeinde bzw. eines Ortsteiles, sofern an dieser Zuleitung zum Regenüberlaufbecken keine weiteren Seitenanschlüsse erfolgen.
  2. Beim Vorhandensein weiterer Seitenanschlüsse (Hausanschlüsse und dergl.) endet das örtliche Kanalnetz an der Grundstücksgrenze des Regenüberlaufbeckens.

3. Werden innerhalb bestehender Ortskanalanlagen Regenüberlaufbecken durch den Verband erstellt, gilt folgende Regelung:

- 3.1 Die Zuleitung vom Ortskanal zum Regenüberlaufbecken wird bis zu einer Länge von maximal 100 Ifm vom Verband erstellt. Mehrlängen sind von der Gemeinde zu übernehmen.
- 3.2 Die Ableitungen vom Regenüberlaufbecken zum Orts- oder zum Verbandskanal werden bis zu einer Länge von maximal 100 Ifm vom Verband erstellt, Mehrlängen sind von der Gemeinde zu übernehmen.
- 3.3 Die Regenentlastungsleitungen vom Regenüberlaufbecken zum Vorfluter werden vom Verband ohne Längenbegrenzung erstellt.

(4) Nach dem 01.01.2010 ist die Abgrenzung der Verbandsanlagen bei Aufnahme neuer Verbandsmitglieder im Einzelfall separat zu regeln und zu vereinbaren.

(5) Der Bau, die Unterhaltung und Erneuerung von Verbandsanlagen, die auch Funktionen der Ortskanalisation übernehmen, sind durch gesonderte Vereinbarung zu regeln.

(6) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb von Ortskanalisationen, sowie der Zuleitungen und Anschlüsse an die Verbandsanlagen obliegen den Verbandsmitgliedern.

(7) Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung der Abwässer hinzuweisen.

Die Zustimmung des Zweckverbandes ist zu erteilen, wenn wasserwirtschaftliche, technische oder rechtliche Bedenken nicht bestehen, insbesondere wenn die anfallenden Abwässer den satzungsgemäßen Einleitungsbedingungen entsprechen.

(8) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.

**§ 6****Einleitungsbeschränkungen**

- (1) Von der öffentlichen Abwasserreinigung sind alle Stoffe bzw. Inhaltsstoffe ausgeschlossen, die die Abwasserreinigung, die Schlammbehandlung und die Schlammentsorgung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen schädigen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden könnten, oder die den in öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen anwesenden Personen oder dem Vorfluter schaden könnten.
- (2) Grundlage für den Ausschluss ist die Indirekteinleiterverordnung des Landes in Verbindung mit der Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift einschließlich deren Anhänger in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Ausnahmen sind in jedem Fall jedoch nur zulässig, wenn neben der wasserrechtlichen Genehmigung auch die schriftliche Zustimmung des Abwasser-Zweckverbandes vorliegt.
- (4) Der Verband kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (5) Der Verband kann im Einzelfall Abwasser, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern fortgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung in die Verbandsanlagen ausschließen.
- (6) Gewerbliche oder industrielle Abwässer müssen vorbehandelt werden, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn durch die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller Abwässer hinzuweisen.
- (7) Die Einleitung von Abwasser ist vom Verbandsmitglied auf Verlangen des Verbandes zu untersagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig zu machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies erfordert. Die Änderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls der Abwässer ist dem Verband unverzüglich anzugeben. Die Vorschriften und Anordnungen der Wasserbehörden bleiben unberührt.

- (8) Die Einleitung von Grundwasser (z.B. Drainagen) und zeitweilig in größeren Mengen abfließendes Wasser, wie Kühl- und Kondensationswasser, Wasser aus Hallen- und Freibädern, bedarf besonderer Genehmigungen des Verbandes.
- (9) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Verbandsmitgliedes oder des Verbandes oder ist dies zu besorgen, so hat das Verbandsmitglied den Verband unverzüglich zu benachrichtigen. Umgekehrt wird der Verband das Verbandsmitglied benachrichtigen, falls er vorher entsprechende Feststellungen trifft.
- (10) Die Verbandsmitglieder haben in ihrem Gemeindegebiet sicherzustellen, dass Kleinkläranlagen spätestens 6 Monate nach Zuleitung der Abwässer zur Verbandskläranlage stillzulegen sind.
- (11) Das Verbandsmitglied ist für die satzungsgemäße Benutzung der Abwasseranlagen und Regenüberlaufbecken des Zweckverbandes auf dem Gebiet seiner Gemarkung verantwortlich. Das Mitglied haftet für alle Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen.
- (12) Führen Betriebsstörungen oder Ausbesserungsarbeiten zur vorübergehenden Außerbetriebsetzung der Abwasser- und Kläranlage des Verbandes, oder treten durch Hemmungen im Abwasserablauf infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze Mängel oder Schäden auf, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung von Umlagen oder auf Schadenersatz.

## § 7

### **Zusammenarbeit mit den Verbandsmitgliedern**

- (1) Nach den wasserrechtlichen Bestimmungen haben die Verbandsmitglieder das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Im Rahmen der Verbandsaufgaben nach § 4 Abs. (1) geht diese Verpflichtung auf den Zweckverband über.
- (2) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband alle erforderlichen Unterlagen zur Ermittlung der Abwassermengen und der Einwohnergleichwerte nach Anforderung zur Verfügung. Sie leisten dem Zweckverband im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe und gewähren ihm darüber hinaus jede Unterstützung

- (3) Die Verbandsmitglieder benachrichtigen den Zweckverband unverzüglich, wenn ihnen Veränderungen an den örtlichen Entwässerungsanlagen oder in der Beschaffenheit der abzuführenden Abwässer bekannt werden. Dies gilt besonders dann, wenn die Veränderungen die Wirksamkeit der Verbandsanlagen beeinträchtigen oder sonst die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.
- (4) Die Verbandsmitglieder erlassen ihre örtlichen Entwässerungssatzungen in Abstimmung mit dem Zweckverband, um die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben zu gewährleisten. Satzungsänderungen oder Neufassungen von Satzungen der Verbandsmitglieder sind eine Woche vor der Beschlussfassung dem Verband anzuzeigen.
- (5) Entstehen durch satzungswidrige Einleitungen von Abwässern Schäden an den Verbandsanlagen oder sind durch die Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten, so ist dasjenige Verbandsmitglied zum Ersatz des Schadens verpflichtet, in dessen örtliche Entwässerungsanlagen die Abwässer eingeleitet worden sind. Gegenüber Ansprüchen Dritter ist der Zweckverband entsprechend von der Haftung freizustellen. Diese Haftungsfreistellung gilt insbesondere für Schäden an Wasserläufen, Grundwasser, Boden und Luft.

## **II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG**

### **§ 8**

#### **Organe des Verbandes**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
1. die Verbandsversammlung (§§ 9 - 12)
  2. der Verwaltungsrat (§§ 13 – 15)
  3. der Verbandsvorsitzende (§ 16)
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß anzuordnen.

## § 9

### Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verwaltungsrat bzw. der Verbandsvorsitzende Kraft Gesetzes oder aufgrund der Verbandssatzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben überträgt. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
  - 1. Erlass und Änderung der Verbandssatzung und anderer Satzungen,
  - 2. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
  - 3. Anstellung, Entlassung und Vergütung des Geschäftsführers,
  - 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, sowie Festsetzung der zu erhebenden Umlagen, des Gesamtbetrages der Kredite und des Höchstbetrages der Kassenkredite,
  - 5. Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Geschäftsführers,
  - 6. Zustimmung zur Übernahme von Erledigungsaufgaben nach § 4 Abs. (2) und (3), sowie zu Vereinbarungen entsprechend § 5 (2) und (4),
  - 7. die Ausdehnung des Verbandsgebietes auf andere Gemeinden oder weitere Gemarkungen der Mitglieder einschließlich Festlegung der Bau- und Betriebskostenverteilung,
  - 8. Auflösung des Verbandes,
  - 9. Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlustes,
  - 10. sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verwaltungsrat bzw. Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt hat.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen, dass der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung unterrichtet und dass der Verbandsversammlung oder einem von ihr Beauftragten Akteneinsicht gewährt wird.

## § 10

### **Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung**

- (1)** Die Verbandsversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Mosbach, sowie den Bürgermeistern der Gemeinden Haßmersheim, Neckarzimmern, Obrigheim, Binau und dem gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes GENO.

Im Verhinderungsfall treten an die Stelle des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister und des gesetzlichen Vertreters GENO deren allgemeine Stellvertreter oder jeweils ein beauftragter Mitarbeiter gem. § 53 Gemeindeordnung.

Die Stadt Mosbach entsendet neun, Obrigheim drei, Neckarzimmern zwei, Haßmersheim einen, Binau einen und GENO einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Danach besteht die Verbandsversammlung aus siebzehn Vertretern. Im Verhinderungsfall treten an die Stelle der Vertreter deren Stellvertreter.

- (2)** Die Verbandsmitglieder können ihren Vertreter in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.
- (3)** Entsprechend der Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung besteht folgende Stimmenverteilung:

<b><u>Gemeinde</u></b>	<b><u>Stimmenzahl</u></b>
Stadt Mosbach	9 Stimmen
Gemeinde Obrigheim	3 Stimmen
Gemeinde Neckarzimmern	2 Stimmen
Gemeinde Haßmersheim	1 Stimme
Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet GENO	1 Stimme
Gemeinde Binau	1 Stimme

## § 11

### **Geschäftsgang der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit mindestens einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegensteht. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind rechtzeitig in den Tageszeitungen bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden, die Bekanntgabe ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern.
- (5) Die Verbandsversammlung kann sachkundige Mitarbeiter der einzelnen Verbandsmitglieder oder sonstige sachverständige Personen zu den Beratungen zuziehen.
- (6) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit, soweit die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 12****Beschlussfassung**

- (1)** Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2)** Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlage oder schriftlich im Wege des Umlaufverfahrens beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.
- (3)** Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist und diesen mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen zusteht. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung Verbandsmitglieder nicht mit der für die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung erforderlichen Stimmenzahl erschienen, kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und die ihnen zustehenden Stimmen über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (4)** Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Die Stimmabgabe erfolgt durch den Stimmführer jedes Verbandsmitgliedes in Höhe seiner Stimmenzahl.
- (5)** Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über die in § 9 Abs. (2) Nr. 1, 4, 5, 6, 7 genannten Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (6)** Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erhalten hat.
- (7)** Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind durch den Verbandsvorsitzenden und zwei Vertretern von Verbandsmitgliedern, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- (8) Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

## § 13

### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind. Er berät die Verhandlungen der Verbandsversammlung vor.

Insbesondere ist er zuständig für die Beschlussfassung über

1. Anstellung, Entlassung und Vergütung des Verbandsrechners sowie der sonstigen Beamten und Angestellten des gehobenen Dienstes mit Ausnahme des Geschäftsführers,
2. Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften sowie alle Rechtsgeschäfte, die diesen gleichgeartet sind,
3. Feststellung der Baupläne,
4. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastungen von bebauten und unbebauten Grundstücken im Wert von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 250.000 €,
5. Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme 50.000 € übersteigt,
6. Mehrausgaben, wenn die Summe im Einzelfall 20.000 € übersteigt,
7. Niederschlagungen und Erlass von Forderungen, wenn die Summe im Einzelfall 2.000 € übersteigt,
8. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
9. Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,
10. Abschluss von Verträgen, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

- (2) Die Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von 8 Tagen schriftlich mitzuteilen.

## § 14

### **Zusammensetzung und Stimmverteilung im Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister und den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder, sowie dem Vorsitzenden von GENO. Der Ober- bzw. Bürgermeister eines Verbandsmitgliedes, sowie der Vorsitzende von GENO wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter oder einen beauftragten Bediensteten nach § 53 (1) GO vertreten.

Die Stimmenzahl der einzelnen Mitglieder entspricht der in § 10 Abs. 3 getroffenen Regelung.

## § 15

### **Geschäftsgang und Beschlussfassung des Verwaltungsrates**

- (1) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.

- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder sowie mindestens 50 % der Stimmenzahl anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet ist. § 37 Abs. 5-7 GO ist sinngemäß anzuwenden, soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat stimmt in der Regel offen ab.

- (3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates innerhalb eines Monats zur Kenntnis zu bringen.

- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

- (5) Der Verwaltungsrat bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmenzahl seiner anwesenden Mitglieder.

**§ 16****Verbandsvorsitzender**

- (1)** Der Verbandsvorsitzende sowie seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Verbandsvorsitzender soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Scheiden der Verbandsvorsitzende oder seine Vertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2)** Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und vollzieht sie. In eigener Zuständigkeit erledigt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates übertragenen Aufgaben.
- (3)** Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Verbandsvorsitzenden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
  1. Ausführung des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan),
  2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes bis zu 50.000 €,
  3. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken, im Einzelfall bis zu 30.000 €,
  4. Mehrausgaben, im Einzelfall bis zu 20.000 €,
  5. Niederschlagung und Erlass von Forderungen, im Einzelfall bis zu 2.000 €,
  6. Abschluss von Verträgen, die Führungen von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Verband von nicht erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
  7. Einstellung, Entlassung und Vergütung der Arbeiter, sowie der Beamten und Angestellten des einfachen und mittleren Dienstes.

- (4)** In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Verwaltungsrat bzw. den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 17

### **Geschäftsleitung und Kassengeschäfte**

- (1)** Am Sitz des Zweckverbandes besteht eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben.
- (2)** Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer.
- (3)** Durch Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf, kann der Verbandsvorsitzende Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich der Geschäftsleitung zur dauernden Erledigung übertragen, insbesondere:
1. Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung, sowie Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden,
  2. Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung und Betriebsführung, den Vollzug des Wirtschaftsplanes und die Anordnungsbefugnis,
  3. Vertretung des Abwasser-Zweckverbandes in Geschäften der laufenden Verwaltungsführung unter der Bezeichnung "Abwasser-Zweckverband Elz-Neckar, Geschäftsleitung".
  4. Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsleitung allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
  5. Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten.
- (4)** Die Kassengeschäfte des Abwasser-Zweckverbandes Elz-Neckar sind der Stadtkasse Mosbach übertragen. Die Befugnisse sind in der Vereinbarung über die Abwicklung der Kassengeschäfte geregelt.

**§ 18****Bedienstete des Verbandes**

Der Verband beschäftigt neben dem Geschäftsführer einen Verbandsrechner und die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten. Er ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu ernennen.

**§ 19****Ehrenamtliche Tätigkeiten - Entschädigungen**

Die Gewährung von Sitzungsgeldern, sowie die Aufwandsentschädigungen an den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter sind durch Satzung zu regeln.

**III. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG  
UND DECKUNG DES AUFWANDES****§ 20****Wirtschaftsführung**

- (1) Der Verband wendet die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß an.
- (2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## § 21

### Baukostenverteilung

**(1)** Die Herstellung von Verbandsanlagen entsprechend § 5 erfolgt nach genehmigten Bauplänen. Die zu erwartenden Investitionsausgaben sollen durch erwirtschaftete Eigenmittel, Zuweisungen und Zuschüsse sowie Darlehensaufnahmen finanziert werden.

**(2)** Die Beteiligung der Verbandsmitglieder ist wie folgt festgesetzt:

**2.1** Die Beteiligung erfolgt nach Einwohnergleichwerten mit freier Kapazität:

Mosbach	51.814 EGW	74,02 %
Obrigheim	8.316 EGW	11,88 %
GENO	2.478 EGW	3,54 %
Neckarzimmern	3.535 EGW	5,05 %
Haßmersheim	1.176 EGW	1,68 %
Binau	2.681 EGW	3,83 %
insgesamt:	70.000 EGW	

**2.2** Für eventuell künftige Kapitaleinlagen ergeben sich folgende Beteiligungen der Verbandsmitglieder:

Mosbach	51.814 EGW	74,02 %
Obrigheim	8.316 EGW	11,88 %
GENO	2.478 EGW	3,54 %
Neckarzimmern	3.535 EGW	5,05 %
Haßmersheim	1.176 EGW	1,68 %
Binau	2.681 EGW	3,83 %
insgesamt:	70.000 EGW	100,00 v.H.

### 2.3 Das Stammkapital wird auf 0 festgesetzt.

- (3) Werden beim Bau der Verbandsanlagen Ortskanalanlagen über die in § 5 Abs. 3 festgelegten Grundsätze hinaus erstellt, so sind die hierdurch entstandenen Investitionsausgaben unverzüglich von dem betreffenden Verbandsmitglied zu ersetzen.
- (4) Der Zweckverband erhebt für rückständige Beträge Verzugszinsen nach § 19 Abs. 1 GKZ.

## § 22 Jahresumlage

- (1) Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, zu denen auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen gehören, werden, soweit nicht andere Erträge zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage).

Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus einer Finanzkostenumlage und einer Betriebskostenumlage und ggfs. einer Tilgungsumlage. Auf die Jahresumlagen werden Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung an die Verbandskasse zu bezahlen sind.

- (2) Die Finanzkostenumlage umfasst den Zinsaufwand abzgl. der Zinserträge und die um die Auflösungsbeträge aus Ertragszuschüssen gekürzten Abschreibungen auf das Anlagevermögen.

In Abzug werden bei der Berechnung der Finanzkostenumlage zudem die für den nach erstmaliger Erstellung der Verbandsanlagen erfolgten Anschluss weiterer Gemeinden/Zweckverbänden/Teilorte etc. von entsprechenden Verbandsmitgliedern geleisteten Erstattungen der Finanzierungskosten für den Anschluss an den Zweckverband gebracht.

Die Finanzkostenumlage wird von den Verbandsmitgliedern entsprechend dem Beteiligungsverhältnis am Zweckverband nach § 21 Abs. 2 erbracht.

- (3) Die Betriebskostenumlage umfasst die jährlichen Aufwendungen abzüglich des Zinsaufwandes, der Abschreibungen und abzüglich der jährlichen Erträge, die nicht bereits Bestandteil der Berechnung der Finanzkostenumlage sind (Auflösungsbeträge aus Ertragszuschüssen und Zinserträge).

Die Festsetzung der Betriebskostenumlage erfolgt nach den verrechneten Abwassermengen (Verbrauchsabrechnung Abwasser) des zweitvorangegangenen Jahres, abzüglich der nicht in die Kanalisation eingeleiteten Mengen.

Aus der gesamten Abwassermenge werden die Prozentsätze für die Verbandsmitglieder entsprechend dem Abwasseranfall (Frischwassermaßstab) festgelegt.

- (4) Die Jahresumlage wird getrennt nach Finanzkostenumlage und Betriebskostenumlage von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans festgesetzt. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Jahresabschluss. Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Feststellung des Jahresabschlusses.

Auf die Jahresumlage werden vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung an den Zweckverband abzuführen sind.

Restzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Genehmigung des Jahresabschlusses nachgefordert. Sie sind innerhalb eines weiteren Monats an die Zweckverbandskasse abzuführen.

- (5) Sind bei den Verbandsanlagen zusätzliche Einrichtungen oder Kapazitäten erforderlich, die ausschließlich einzelnen Verbandsmitgliedern zur Verfügung stehen, sind die insoweit entstehenden Aufwendungen allein von dem betreffenden Verbandsmitglied zu tragen. Bei Mitbenutzung durch andere Verbandsmitglieder ist ein Ausgleich durchzuführen.

Für Anlagen, bei denen eine Betriebsführung vereinbart wird, sind die tatsächlichen Aufwendungen der Betriebsführungen direkt zu begleichen. Hierzu werden Abschlagszahlungen vom AZV festgelegt und abgerufen.

- (6) Vom Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen, wie z.B. Betrieb und Unterhaltung von Pumpwerken im Ortsnetz, sind von diesen gesonderte zu vergüten. Über die zu erhebenden Vergütungssätze beschließt der Verwaltungsrat.
- (7) Zur Tilgung der aufgenommenen Darlehen stehen die erwirtschafteten Abschreibungen auf das Anlagevermögen zur Verfügung. Sind die ordentlichen Tilgungen zzgl. der Kreditbeschaffungskosten höher als die erwirtschafteten Abschreibungen und ist eine Umschuldung des überschließenden Betrages nicht möglich, so kann dieser Betrag durch Beschluss der Verbandsversammlung von den Verbandsmitgliedern als Tilgungsumlage angefordert werden. Der Umlagemaßstab richtet sich nach dem in § 21 Abs. 2 bestimmten Beteiligungsverhältnis. Die Tilgungsumlage wächst dem Verbandsvermögen zu.
- (8) Der Zweckverband erhebt für rückständige Beträge Verzugszinsen nach § 19 Abs. 1 GKZ.

## **IV. SONSTIGES**

### **§ 23**

#### **Aufnahme weiterer Mitglieder**

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung mit zwei Dritteln ihrer satzungsgemäßen Stimmenzahl beschlossen werden.

**§ 24****Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder**

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder zulässig.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat er nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren.

**§ 25****Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Fall der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung nach § 21 Abs. (2) und (3) über.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendigen Maßnahmen.

**§ 26****Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Abwasser-Zweckverbandes Elz-Neckar erfolgen in der Rhein-Neckar-Zeitung - Ausgabe Mosbach.

**§ 27****Entscheidung von Streitigkeiten**

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, sowie der Verbandsmitglieder untereinander, über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, kann eine Schiedsstelle angerufen werden.

**(2) Die Schiedsstelle besteht aus**

1. einem Vertreter des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde, der den Vorsitz führt,
2. einem Vertreter des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Wasserbehörde,
3. zwei von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählten Vertretern oder Verbandsmitgliedern. In gleicher Zahl sind Stellvertreter zu wählen. Die Regelung in § 16 Abs. 1 gilt entsprechend.

**§ 28****Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Obrigheim, 27.11.2024

Der Verbandsvorsitzende

Achim Walter  
Bürgermeister

